

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
	1999/691/GASP:	
	* Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Oktober 1999 betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 2243/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	2
	Verordnung (EG) Nr. 2244/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein	4
	* Verordnung (EG) Nr. 2245/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie	5
	* Verordnung (EG) Nr. 2246/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	7
	Verordnung (EG) Nr. 2247/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Oktober 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann	8
	Verordnung (EG) Nr. 2248/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	10

- * **Richtlinie 1999/84/EG der Kommission vom 20. Oktober 1999 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken** 11
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

1999/692/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß des Rates vom 20. Oktober 1999 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates** 12

Kommission

1999/693/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 5. Oktober 1999 zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der schwedischen Datenbank für Rinder ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3145)** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 22. Oktober 1999

betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien

(1999/691/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlußfolgerungen vom 19. Juli 1999 hat der Rat es für sehr wichtig gehalten, Verbindungen zu allen demokratischen Kräften aufzubauen, unter anderem zu den demokratisch geführten Kommunen des Landes, um so die Demokratisierung in der Bundesrepublik Jugoslawien voranzutreiben.
- (2) Der Rat kam ferner überein, daß nach Mitteln und Wegen gesucht werden sollte, wie die Lage dieser Kräfte, unter anderem durch Energielieferungen, verbessert werden kann.
- (3) Der Rat hob ferner hervor, daß zwischen dem Regime in Belgrad und der Bevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien zu unterscheiden ist; diese Unterscheidung werde bei den Beschlüssen über die Sanktionen berücksichtigt werden.
- (4) In seinen Schlußfolgerungen vom 13. September 1999 bekräftigte der Rat seine Absicht, nach wie vor den demokratischen Wechsel in der Bundesrepublik Jugoslawien zu unterstützen und dem serbischen Volk und den demokratischen Kräften des Landes, die sich bemühen, Demokratisierung und Bürgergesellschaft zu fördern, die Hand zu reichen.
- (5) Der Rat war sich darin einig, daß es nun an der Zeit ist, förmliche Kontakte mit den Vertretern der demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien aufzunehmen.
- (6) Der Rat beschloß, daß Vertreter der demokratischen Oppositionsparteien und der Bürgergesellschaft in Serbien sowie Vertreter der Regierung von Montenegro zu Gesprächen eingeladen werden, um sie bei ihren Bemühungen um die Förderung der Demokratisierung zu unterstützen.
- (7) Der Rat einigte sich ferner darauf, eine Neubewertung der derzeitigen Unterstützungsmaßnahmen vorzunehmen und konkrete Vorhaben der Union in Serbien auf einschlägigen Gebieten, wie etwa der Unterstützung demokratischer Medien, zu intensivieren.
- (8) Der Rat sprach sich nachdrücklich für die Einleitung des von der G-17 im Rahmen der Initiative „Energie für Demokratie“ vorgeschlagenen Pilotprojekts aus, bei dem

zunächst die Städte Nis und Pirot mit Heizöl als Energiehilfe versorgt werden sollen. Das Projekt könnte später auf andere Gemeinden ausgedehnt werden —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Um die Demokratisierung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu fördern, wird die Europäische Union alle Kräfte aktiv unterstützen, die sich nachweislich uneingeschränkt zu demokratischen Werten bekennen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Unterstützung hebt insbesondere auf die folgenden Aktivitäten ab:

- Entwicklung eines Dialogs mit demokratisch ausgerichteten örtlichen Entscheidungsträgern und Führern von Bürgerorganisationen, unter anderem durch Treffen am Rande der Tagungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“;
- Einleitung eines gemeinsamen Prozesses, der ein Forum für eine echte Aussprache über politische und technische Fragen bieten wird;
- Unterstützung für die Durchführung des von der G-17 im Rahmen der Initiative „Energie für Demokratie“ vorgeschlagenen Pilotprojekts zur Belieferung serbischer Gemeinden mit Energie;
- Intensivierung der Unterstützung für demokratische Medien und andere relevante Bereiche.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Oktober 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. MÖNKÄRE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2243/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	117,2
	204	60,4
	999	88,8
0707 00 05	052	76,1
	628	119,3
	999	97,7
0709 90 70	052	53,0
	999	53,0
0805 30 10	052	64,7
	388	68,3
	524	53,9
	528	65,2
	600	50,9
	999	60,6
	0806 10 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	064	102,0
	400	232,1
	999	147,1
	400	60,4
	800	176,1
0808 20 50	804	31,1
	999	89,2
	052	94,7
	064	62,4
	388	171,9
	999	109,7

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2244/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2182/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁴⁾, ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- (3) Gemäß den der Kommission am 20. Oktober 1999 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, daß für die Zonen 3) Osteuropa und 4) Westeuropa gemäß Artikel 3 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 die für

den zum 15. November 1999 endenden Zeitraum verfügbare Menge überschritten wird, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen dem 15. und dem 19. Oktober 1999 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 15. November 1999 auszusetzen

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die zwischen dem 15. und dem 19. Oktober 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 beantragt wurden, werden in Höhe von 73,5 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa und in Höhe von 62,2 % der beantragten Mengen für die Zone 4) Westeuropa erteilt.

(2) Bis 15. November 1999 wird die Erteilung der ab 20. Oktober 1999 beantragten Lizenzen und ab 23. Oktober 1999 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 12.7.1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2245/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1999

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlußverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 896/97⁽⁴⁾, sollte erfahrungsgemäß in mehreren Punkten geändert und deutlicher abgefaßt werden, insbesondere hinsichtlich der Zulassungskriterien im Zusammenhang mit den Zahlungen und der Notwendigkeit, daß Interessenkonflikte vermieden werden, die sich für die Zahlstellenleiter bei der Ausübung ihrer Aufgaben ergeben könnten.
- (2) In die Jahresabrechnungen sollten die Angaben zu den von den Zahlstellen noch einzutreibenden Beträgen einbezogen werden.
- (3) Die Beurteilung der Ausgaben, die die Kommission aufgrund ihrer Feststellungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 auszuschließen beabsichtigt, sollte erst bekanntgemacht werden, wenn der Mitgliedstaat Gelegenheit hatte, sich zu äußern.
- (4) Der Ausschluß von Ausgaben muß den Gesamtzeitraum einbeziehen, in dem die Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften zu berücksichtigen ist.
- (5) Der Ausschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1663/95 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Form und Inhalt der in Absatz 1 genannten Durchführungsdaten werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genehmigt.“

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 128 vom 21.5.1997, S. 8.

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird der nachstehende Buchstabe f) angefügt:

„f) eine Zusammenstellung der noch nicht erledigten Wiedereinziehungen, aufgeschlüsselt nach den Rechnungsjahren der Einziehungsanordnungen, sowie der Beträge, die während des Rechnungsjahres als unwiderbringlich eingestuft werden.“

3. In Artikel 8 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Kommt die Kommission aufgrund von Nachforschungen zu dem Schluß, daß bestimmte Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt wurden, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Feststellungen mit und gibt die zu treffenden Korrekturmaßnahmen an, die künftig die Beachtung der vorgenannten Vorschriften sicherstellen sollen.“

Diese Mitteilung muß auf die vorliegende Verordnung Bezug nehmen. Der Mitgliedstaat antwortet innerhalb von zwei Monaten. Die Kommission kann einer Verlängerung dieser Frist in begründeten Fällen zustimmen.

Nach Ablauf dieser Frist führt die Kommission bilaterale Besprechungen. Beide Parteien versuchen einvernehmlich, die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen, die Schwere des Verstoßes und den der Europäischen Union entstandenen finanziellen Schaden zu schätzen. Nach Abschluß dieser Besprechungen und nach Ablauf einer Frist, die die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat nach den bilateralen Besprechungen der Mitteilung zusätzlicher Angaben setzt, oder wenn der Mitgliedstaat der betreffenden Aufforderung in der gesetzten Frist nicht nachkommt, teilt die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Schlußfolgerung unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission^(*) förmlich mit. Unbeschadet von Unterabsatz 4 dieses Absatzes legt sie in dieser Mitteilung die Ausgaben fest, die sie gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 auszuschließen beabsichtigt.

Der Mitgliedstaat setzt die Kommission schnellstmöglich über die von ihm zur Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften getroffenen Korrekturmaßnahmen und über das Datum ihrer tatsächlichen Anwendung in Kenntnis. In Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 beschließt die Kommission gegebenenfalls den Ausschluß der wegen der Nichteinhaltung der Gemeinschaftsvorschriften in Frage stehenden Ausgaben bis zur tatsächlichen Anwendung der Korrekturmaßnahmen.

^(*) ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der nachstehende Abschnitt 4a wird eingefügt:

„4a. Im Fall der kofinanzierten Maßnahmen dürfen, wenn viele kleine Beträge zu überweisen sind, nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission andere Stellen mit der Gewährung der Beihilfe an den Antragsteller beauftragt werden. Die Art der der Zahlstelle vorzulegenden Angaben und Belege sowie die Frist, innerhalb der diese Angaben und Belege zu erbringen sind, sind zwischen der Zahlstelle und der anderen Stelle schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlstelle muß dank dieser Angaben und Belege mindestens in der Lage sein, den Zulassungskriterien nachzukommen und die Fristen einzuhalten, die in der Vorlage der Monats- und Jahresabschlüsse gesetzt sind. Die Zahlstelle ist nach wie vor für die gute Verwaltung der betreffenden Mittel und dafür verantwortlich, daß die Buchführungsunterlagen auf dem letzten Stand gehalten werden. Die Bevollmächtigte der Zahlstelle, der bescheinigenden Stelle sowie der Europäischen Union sind befugt, alle von der anderen Stelle verwahrten Belege zu prüfen und bei den Antragstellern Kontrollen vorzunehmen.“

b) In Abschnitt 5 wird der nachstehende Absatz angefügt:

„Der mit der Zahlung beauftragten Untereinheit oder der Einheit, die diese zu beaufsichtigen hat, müssen die Belege vorliegen, aus denen die Begründetheit der Beihilfeanträge und die Durchführung der vorgeschriebenen Verwaltungs- und Warenkontrollen ersichtlich ist. Die Informationen und Belege dürfen gemäß Abschnitt 4 Ziffer iv) zusammengefaßt bzw. durch das EDV-System erfaßt werden.“

c) In Abschnitt 6 Ziffer ii) zweiter Unterabsatz wird der nachstehende Satz angefügt:

„Interessenkonflikte, die sich für verantwortliche Personen, die außerhalb der Zahlstelle noch andere Funktionen ausüben, hinsichtlich der Kontrolle, der Feststellung der Begründetheit und der Beihilfegewährung zu Lasten des Fonds ergeben könnten, sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2246/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 351/1999 ⁽³⁾, enthält die Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2067/92.
- (2) Die Beträge, auf die sich die bei der Kommission für das Jahr 1999 eingegangenen Anträge auf finanzielle Beteiligung beziehen, übersteigen bei weitem die für diese Maßnahme verfügbaren Mittel. Deshalb müssen die Vorschläge nochmals geprüft und ihre Beträge angepaßt werden. Dadurch ist eine zusätzliche Frist über den 30. September 1999 hinaus erforderlich, an dem der

Beschluß der Kommission über die berücksichtigten Anträge ergehen müßte.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Jahr 1999 beschließt die Kommission jedoch bis spätestens 15. Dezember 1999, welche Anträge berücksichtigt werden.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. September 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 57.⁽²⁾ ABl. L 132 vom 29.5.1993, S. 83.⁽³⁾ ABl. L 44 vom 18.2.1999, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2247/1999 DER KOMMISSION**vom 22. Oktober 1999****zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Oktober 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf Mengen, die

größer sind als die zur Verfügung stehenden. Deshalb sollten Koeffizienten für die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1999 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang genannten laufenden Nummern des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen werden die Koeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 30.6.1998, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 159 vom 25.6.1999, S. 22.

ANHANG

Lfd. Nummer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Oktober — Dezember 1999 Koeffizient
36	09.4590	0,0047
37	09.4599	0,0016
39	09.4591	0,0563
40	09.4592	0,0135
41	09.4593	0,0366
42	09.4594	0,0068
44	09.4595	0,0045
47	09.4596	0,0023

VERORDNUNG (EG) Nr. 2248/1999 DER KOMMISSION
vom 22. Oktober 1999
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1926/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographische Zone F02 bestimmt sind, bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 22. Oktober 1999 ausgeführte Tafeltrauben und Äpfel, die für die geographische Zone F02 bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1926/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben und Äpfeln, die für die geographische Zone F02 bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 22. Oktober und vor dem 16. November 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 238 vom 9.9.1999, S. 20.

RICHTLINIE 1999/84/EG DER KOMMISSION**vom 20. Oktober 1999****zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) Unterabsatz 1,gestützt auf die Richtlinie 92/76/EWG der Kommission vom 6. Oktober 1992 zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/100/EG der Kommission⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 92/76/EWG der Kommission, letztgültige Fassung, wurde das Vereinigte Königreich bis zum 1. November 1999 vorläufig als „Schutzgebiet“ hinsichtlich des Beet necrotic yellow vein virus anerkannt.
- (2) Die vom Vereinigten Königreich übermittelten Angaben sowie die Informationen, die das Lebensmittel- und Veterinäramt 1999 auf einer Inspektionsreise eingeholt hat, haben ergeben, daß die vorläufige Anerkennung des britischen Schutzgebietes hinsichtlich des Beet necrotic yellow vein virus für einen weiteren begrenzten Zeitraum verlängert werden sollte, damit die zuständigen amtlichen Stellen des Vereinigten Königreichs die Informationen über die Verbreitung des Beet necrotic yellow vein virus vervollständigen und ihre Bemühungen zur Tilgung dieses Schaderregers in der Region east Anglia des Vereinigten Königreichs fortsetzen können.
- (3) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/76/EWG wird das Datum „1. November 1999“ durch das Datum „1. November 2001“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie mit Wirkung vom 1. November 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 305 vom 21.10.1992, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 35.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Oktober 1999

zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat des Rates

(1999/692/EG, EGKS, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/98 des Rates vom 29. Februar 1968 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1238/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 dieses Statuts und Artikel 6 dieser Bedingungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 207 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EGKS-Vertrags und Artikel 121 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Euratom-Vertrags in ihrer durch den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung untersteht das Generalsekretariat des Rates einem Generalsekretär und Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (im folgenden „Generalsekretär“ genannt), dem ein Stellvertretender Generalsekretär zur Seite steht.
- (2) Es empfiehlt sich, einen neuen Beschluß zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat zu verabschieden und die Beschlüsse 63/2/Euratom und 63/9/EWG ⁽³⁾ aufzuheben —

Artikel 1

Die Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluß der Dienstverträge ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen sind, werden hinsichtlich des Generalsekretariats des Rates wie folgt ausgeübt:

- a) durch den Rat bezüglich des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs;
- b) durch den Rat auf Vorschlag des Generalsekretärs zur Anwendung der Artikel 1 und 13, des Artikels 15 Absatz 2 und der Artikel 16, 22, 29, 30, 31, 32, 38, 41, 49, 50, 51, 78, 87, 88, 89 und 90 auf die Beamten oder Bediensteten der Besoldungsgruppe 1 der Laufbahngruppe A. Der Generalsekretär kann seine Vorschlagsbefugnis dem Stellvertretenden Generalsekretär übertragen;
- c) durch den Generalsekretär in den übrigen Fällen. Der Generalsekretär kann seine Befugnisse dem Stellvertretenden Generalsekretär übertragen.

Der Stellvertretende Generalsekretär kann die ihm gegebenenfalls durch den Generalsekretär übertragenen Befugnisse dem Generaldirektor der Verwaltung ganz oder teilweise übertragen, soweit es sich um die Anwendung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten sowie um die Anwendung des Statuts auf die Beamten der Laufbahngruppen B, C und D handelt. Diese Übertragung der Befugnisse darf sich jedoch nicht auf die Befugnisse erstrecken, die ihm gegebenenfalls für die Ernennung der Beamten und deren endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst sowie für die Einstellung der sonstigen Bediensteten übertragen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ Beschlüsse des Rates vom 14. Mai 1962 zur Bestimmung der Anstellungsbehörde für das Generalsekretariat der Räte (ABl. 5 vom 16.1.1963, S. 33 und S. 34).

Artikel 2

Die Beschlüsse 63/2/Euratom und 63/9/EWG werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Oktober 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. HALONEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1999

zur Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der schwedischen Datenbank für Rinder

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3145)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/693/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich,

gestützt auf den Antrag Schwedens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. März 1999 haben die schwedischen Behörden der Kommission einen Antrag auf Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der Datenbank unterbreitet, die Bestandteil des schwedischen Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern ist. Diesem Antrag lagen zweckdienliche Informationen bei, die am 9. Juli 1999 aktualisiert wurden.
- (2) Die schwedischen Behörden haben sich verpflichtet, die Zuverlässigkeit dieser Datenbank zu verbessern und dabei insbesondere sicherzustellen, daß a) sämtliche Tierumsetzungen in der Datenbank erfaßt werden, einschließlich der Mitteilungen über Schlachtungen in den Schlachthöfen und die Verbringung zu den Tierkörperverwertungsanstalten, b) die zuständigen Behörden die nötigen Vorkehrungen treffen, um elektronisch oder bei entsprechenden Kontrollen vor Ort festgestellte Fehler und Mängel unverzüglich zu beheben, c) Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Bestimmungen in bezug auf die neuerliche Kennzeichnung von Rindern bei Verlust der Ohrmarken getroffen werden, um sie mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Einklang zu bringen, d) Maßnahmen zur vollen Einbeziehung der Veterinärbehörden in die Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 getroffen werden, e) Maßnahmen zur Durchführung der geltenden Bestimmungen des nationalen Rechts über die Frist für die Mitteilung sämtlicher Tierumsetzungen getroffen werden (15 Tage), f) Maßnahmen zur Weiterverfolgung eingeleitet werden, um die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 132/1999 ⁽³⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission ⁽⁴⁾ zu gewährleisten, g) Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 331/1999 ⁽⁶⁾, hinsichtlich der Ohrmarken und der Eintragung des Prämienstatus auf den Pässen eingeleitet werden, und h) Maßnahmen zur vollständigen Erfassung der Umsetzungen aller in der EU geborenen Tiere eingeleitet werden. Die schwedischen Behörden haben sich verpflichtet, diese Verbesserungsmaßnahmen bis zum 31. Oktober 1999 durchzuführen. Sie haben sich auch verpflichtet, die Kommission über etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der genannten Maßnahmen zu unterrichten.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 28.2.1998, S. 78.

⁽⁵⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 27.

- (3) Angesichts der Bewertung der Situation in Schweden ist es angezeigt, die volle Betriebsfähigkeit der Datenbank für Rinder anzuerkennen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die schwedische Datenbank für Rinder wird ab 1. November 1999 als voll betriebsfähig anerkannt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 5. Oktober 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
